

**Stadt Rotenburg (Wümme)**  
**Der Bürgermeister**

**Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 30.10.2023**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat Prüfungsfeststellungen getroffen, zu denen ich gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG im Folgenden Stellung nehme.

**Prüfungsfeststellung 1**

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte durch einen externen Dienstleister. Eine Kommentierung der wesentlichen Geschehnisse des Jahres sowie eine Darstellung der das Ergebnis wesentlich beeinflussenden Fakten wird für einen externen Dienstleister als schwierig eingeschätzt. Die Prüfungsfeststellung wird künftig beachtet und bedarf einer Zuarbeit des Amtes für Finanzen.

**Prüfungsfeststellung 2**

Die eigentliche interne Verrechnung (Bauhof/Straßenreinigung) hat zu keinen Beanstandungen geführt. Hier wird lediglich darauf verwiesen, dass Produkte nicht als „Personen“ eingerichtet werden sollen. Dies erfolgt z.T., um der Stadtkasse die Verrechnung zu erleichtern. Die Prüfungsfeststellung wird künftig beachtet. Die zurückliegenden Jahre werden nicht korrigiert.

**Prüfungsfeststellung 3**

Aufgrund fehlender Fachkenntnisse in den ersten Jahren der doppischen Buchführung erfolgte z.T. eine falsche Sachkontenzuordnung. Diese falsche Darstellung war bekannt. Eine Korrektur wurde als zu zeitintensiv/unverhältnismäßig eingeschätzt, so dass davon abgesehen wurde.

**Prüfungsfeststellung 4**

Eine Prüfung der Aufwandskonten ist aus Zeitgründen unterblieben. Die Lautsprecheranlage wird im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschluss 2014 aktiviert.

**Prüfungsfeststellung 5**

Die Prüfungsfeststellung wird an den Dienstleister weitergegeben, so dass dies für kommende Jahresabschlüsse geändert werden kann. Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 erfolgte die Prüfung der Forderungen in Bezug auf Einzelwertberichtigungen (Sicherungshypothek, Insolvenzverfahren, Niederschlagungen etc.) mit großer Unterstützung des Amtes für Finanzen.

**Prüfungsfeststellung 6**

Die Prüfungsfeststellung wird für die kommenden Jahresabschlüsse Berücksichtigung finden.

**Prüfungsfeststellung 7**

Die Prüfungsfeststellung wird für die kommenden Jahresabschlüsse Berücksichtigung finden.

**Prüfungsfeststellung 8**

Die Prüfungsfeststellung wird für die kommenden Jahresabschlüsse Berücksichtigung finden.

### **Prüfungsfeststellung 9**

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 werden die aktivierten geleisteten Zuwendungen bei fehlendem Zuwendungsbescheid/Zweckbindungsfrist in den Aufwand umgebucht. Die Prüfungsfeststellung wird für die kommenden Jahresabschlüsse Berücksichtigung finden.

Die Fachämter sind hierüber entsprechend in Kenntnis gesetzt worden, dass derartige Zuwendungen durch einen entsprechenden Zuwendungsbescheid zu regeln sind.

### **Prüfungsfeststellung 10 bis 12**

Die Prüfungsfeststellung wird an den Dienstleister weitergegeben, so dass dies für kommende Jahresabschlüsse geändert werden kann. Die Abstimmung durch den Dienstleister erfolgte grds. sowohl mit dem Hauptbuch als auch mit dem Nebenbuch. Laut dem Dienstleister werden aus KIS-Doppik heraus leider lückenhafte Offene-Posten-Listen erstellt. Es hat zwischenzeitlich eine Verständigung seitens des Dienstleisters und dem RPA bzgl. des Vorgehens gegeben.

### **Prüfungsfeststellung 13**

Der externe Dienstleister hat das von der Stadt gewählte Verfahren im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht fortgeführt und stattdessen eine andere Methode zur Ermittlung der Wertberichtigungen verwandt. Im Jahresabschluss 2012 gab es hierzu bereits Prüfungsfeststellungen. Der externe Dienstleister hat das Vorgehen im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 gegenüber 2013 nochmal geändert. Bei künftigen Jahresabschlüssen wird hierauf besonderes Augenmerk gelegt. Beim Jahresabschluss 2014 hat das Amt für Finanzen deutlich unterstützt.

### **Prüfungsfeststellung 14**

Die Prüfungsfeststellung wird für die kommenden Jahresabschlüsse Berücksichtigung finden.

### **Prüfungsfeststellung 15**

Diese fehlerhafte Darstellung war der Stadt bekannt. Das Buchhaltungssystem KIS-Doppik lässt jedoch keinen anderen Ausweis zu. Erst mit Umstieg auf proDoppik der Firma H+H werden diese Forderungen direkt eingebucht.

### **Prüfungsfeststellung 16**

Die Prüfungsfeststellung wird zur Kenntnis genommen und findet künftig Beachtung.

### **Prüfungsfeststellung 17**

Die Prüfungsfeststellung wird an den Dienstleister weitergegeben, so dass dies für kommende Jahresabschlüsse geändert werden kann. Ich verweise hier auch auf meine Ausführungen zu den Prüfungsfeststellungen 10 bis 12.

### **Prüfungsfeststellung 18**

Siehe hierzu die Erläuterungen zu den Prüfungsfeststellungen 10 bis 12 und 17.

### **Prüfungsfeststellung 19**

Die Prüfungsfeststellung wird an den Dienstleister weitergegeben, so dass dies für kommende Jahresabschlüsse geändert werden kann. Auf einen korrekten Ausweis der Bilanzposition wird künftig besonders geachtet.

**Prüfungsfeststellung 20**

Die Prüfungsfeststellung wird zur Kenntnis genommen.

**Prüfungsfeststellung 21**

Die fehlerhafte Periodenabgrenzung ist auf mangelnde Kenntnisse in den ersten doppelten Buchungsjahren zurückzuführen. Es erfolgt jetzt eine Periodenzuordnung.

**Prüfungsfeststellung 22**

Die Prüfungsfeststellung wird für die kommenden Jahresabschlüsse Berücksichtigung finden.

**Prüfungsfeststellung 23**

Die Prüfungsfeststellung wird für die kommenden Jahresabschlüsse Berücksichtigung finden. Die Position 3.9 sonstige Vermögensgegenstände wird ab dem Jahresabschluss 2014 in der Anlagenübersicht ausgewiesen.

**Prüfungsfeststellung 24**

Entsprechend der Aktenlage wurden Angebote eingeholt, die Dokumentation über die Abrechnung und tatsächliche Beauftragung ist allerdings lückenhaft. Korrekterweise hätte hier mindestens eine beschränkte Ausschreibung für die Einzelaufträge erfolgen müssen.

**Prüfungsfeststellung 25**

Bei der Asbestsanierung des Rathauses (Altbau: Trockenbauarbeiten und Elektroinstallation) wurde vom Fachplanungsbüro darauf hingewiesen, dass erst nach dem Öffnen von Fassade, Böden und Wänden eine genaue Erfassung des tatsächlichen Leistungsumfang stattfinden kann. Der fehlende Skontoabzug konnte vom Bauamt nicht nachvollzogen werden.

Bzgl. der Sanierung des Regenwasserkanals Kantstraße wurden die Stundenlohnnachweise vom damaligen Sachbearbeiter im Rahmen der Vergabeprüfung im Jahr 2015 ans RPA mitgeteilt.

Rotenburg (Wümme), den 02.04.2024

Torsten Oestmann